

Kabelverlegung in Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **55 (1980)**

Heft 12

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-105017>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fragen Sie – wir antworten gern

Wer trägt die Folgen von Schäden, welche durch die Verwendung von Klebefolien in einer Wohnung entstanden sind?

Die abzugebende Wohnung muss tadellos gereinigt sein. Alle privaten Installationen und Einrichtungen (wie Spannteppiche usw.) müssen entfernt und allenfalls der ursprüngliche Zustand (wie beim Bezug) wiederhergestellt sein. Schränke, Tablare, Wände, Türen und Böden dürfen dabei auch nicht mit Klebefolien beklebt sein.

Die Leimschicht der Klebefolien oder geklebten Spannteppiche hat sich im Laufe der Jahre zersetzt und kann oft trotz allen Bemühungen nicht ohne Beschädigung des Trägers (Boden, Schranktablare, Türblätter) entfernt werden. Nötigenfalls müssen die beschädigten Gegenstände dann ersetzt werden, wobei dies recht kostspielig sein kann und vom unvorsichtigen Mieter selbst berappt werden muss.

(Nach dem Mitteilungsblatt der Allg. Baugenossenschaft Luzern)

Die Sektion Zürich meldet...

In einem Hochhaus ist das unterste Geschoss mit einer Halle versehen worden, welche mit Glas gegen aussen abgetrennt wurde. Die ganze Eingangspartie ist grosszügig gestaltet, die Halle auch mit Heizkörpern versehen. In vierzig 3½- und 4½-Zimmerwohnungen sind viele Kinder aufgewachsen, heute befinden sie sich im Alter zwischen 14 bis 17 Jahren.

Seit die Temperatur gesunken ist und die schönen Oktobertage vorbei sind, entwickelte sich diese Halle zu einem Treffpunkt Jugendlicher. Jeden Abend, ab etwa 18.30 h bis nach 21.00 befinden sich bis zu 20 dieser jungen Leute in der Halle. Leider stellte man plötzlich fest, dass ganz offensichtlich diese Eingangshalle nicht nur zum Treffpunkt wurde, sondern dass Beschädigungen an den Liftanlagen, Beschmutzung der Kabinen, auch an in der Nähe parkierten Autos vorkamen. Dass auch die Kellerräume für Têt-à-têtes erhalten müssen, sei nur am Rande vermerkt. Belästigungen von älteren Mietern, Rollschuhfahren und Anrempeleien folgten und brachten schlussendlich einen Teil der Mieter dazu, bei der Verwaltung vorstellig zu werden. Wie sich herausstellte, waren

gegen die Hälfte der Jugendlichen nicht in der Genossenschaft aufgewachsen und wohnhaft.

Zu einer Aussprache wurden alle jene Eltern eingeladen, die in der Genossenschaft wohnen und deren Sprösslinge sich immer in der Halle aufhielten. Nach Darlegung der Situation, die zur Zusammenkunft führte, bahnte sich eine recht umfangreiche Diskussion an. Stille Zuhörer waren eine ganze Anzahl Jugendlicher, welche von ihren Eltern mitgenommen worden waren.

Allgemein wurden Beschädigungen, Anpöbelungen Erwachsener verurteilt. Nicht einverstanden war man, den jungen Leuten den Aufenthalt in der Halle zu untersagen. Ein Vater (dessen Kinder 13 und 15 Jahre alt sind) erklärte, diese seien jetzt in einem Alter, wo es sie «beisse». Da müssten sie die Möglichkeit haben, sich mit andern zu treffen. Es sei ja kein anderer Raum vorhanden, wo dies möglich sei. Ein anderer Vater erklärte, versagt habe die Genossenschaft. Man habe Wohnungen für Familien, jedoch keine Möglichkeit geschaffen, wo Jugendliche sich aufhalten können. Zu erwähnen ist, dass von einem Elternteil die Frage offen gelassen wurde, ob nicht noch gehascht werde. Dass die Kellergänge auch für Kontakte im Dunkeln benützt wurden, führte zu einer Diskussion. Es wurde verlangt, von den Anwesenden jene zu bezeichnen, die man angetroffen habe. Als allerdings eine Mutter bestätigte, dass sie wisse, dass dies vorgekom-

men sei, wollte niemand mehr eine genauere Auskunft!

Als Ergebnis dieser Aussprache blieb ein unangenehmer Eindruck zurück. Es scheint, dass viele Eltern sich die Erziehung doch etwas einfach vorstellen. Wenn man den Genossenschaften den Vorwurf macht, sie müssten auch in dieser Beziehung für die Jugendlichen sorgen, stellt sich doch die Frage, für was man denn alles sorgen muss. Wenn 14jährige Kinder nachts bis 21.00 h sich ausserhalb der Wohnung aufhalten dürfen, fehlt dies bestimmt nicht an der Genossenschaft. Es scheint, dass viele Eltern mit diesen Freiheiten Diskussionen in der Wohnung umgehen und es einfacher ist, den «Bölimaa» ändern in die Schuhe zu schieben.

Kabelverlegung in Zürich

In Zürich-Seebach sind dringend notwendige Kabelverlegungen im Gebiet Landhusweg/Seebacherstrasse, Schaffhauser-, Glattal-, Schärenmoos-, Grubenackerstrasse im Gange. Es ist vorgesehen, im November 1980 mit den Grabarbeiten im Landhusweg zu beginnen und anschliessend etappenweise in der Schaffhauserstrasse fortzufahren. Die umfangreichen Grab- und Kabelarbeiten dauern bis Oktober 1981.

Genossenschaftsbund: Regierung ja, Partei nein

In seiner Rede auf der Jahresversammlung der kanadischen genossenschaftlichen Kreditgesellschaften betonte Dr. Alex Laidlaw, Koordinator des Projekts 2000 des Internationalen Genossenschaftsbundes, dass die Zeiten, in denen sich die Genossenschaften von der Regierung ihres Landes fernhalten konnten, vorbei seien. Bestimmte Arten von Genossenschaften, unter anderem auch Wohnungsbaugenossenschaften, könnten sich nicht ohne eine Zusammenarbeit mit und Unterstützung durch die Regierung entwickeln. Gleichzeitig vertrat er die Auffassung, dass für Genossenschaftler durchaus die Möglichkeit einer Parteizugehörigkeit bestehe, dass sich Genossenschaften als Organisationen jedoch parteipolitisch nicht binden sollten. (Coop-Wohnungsbulletin)